

## **ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1** Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche oder behördliche wie aussergerichtliche Vertretungshandlungen, die Rechtsanwalt Dr. Thomas Struth ('Rechtsanwalt') aufgrund des mit dem Mandanten bestehenden Mandatsverhältnisses vorgenommen werden.
- 1.2** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen für neue Mandate zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten.

### **2. Auftrag und Vollmacht**

- 2.1** Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Mass zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2** Sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart wurde, kommt das Mandat durch Unterfertigung eines Vollmachtsformulars durch den Mandanten zustande. Der jeweilige Inhalt und Umfang des Mandatsverhältnisses richtet sich nach dem Wortlaut des jeweiligen Vollmachtsformulars und den gegenständlichen allgemeinen Auftragsbedingungen.

### **3. Grundsätze der Vertretung**

- 3.1** Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäss dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2** Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3** Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit Gesetz oder sonstigem Landesrecht (z.B.: Landesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer) unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen.
- 3.4** Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

#### **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**

- 4.1** Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.
- 4.2** Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.3** Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

#### **5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision**

- 5.1** Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 5.2** Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadensersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

#### **6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes**

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmass mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **7. Honorar**

- 7.1** Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 7.2** Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 7.3** Bei Abrechnung der Leistungen des Rechtsanwaltes nach Zeitaufwand wird die Gesamtzeit verrechnet, die für das Mandat aufgewendet wird, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Wegzeiten, Erledigungs- und Botengänge (sog. Kommissionen, wie zB Akteneinsicht bei Gericht), Berichte an den Mandanten, die Erstellung und Überarbeitung von Dokumenten abgerechnet werden. Dies gilt auch für vom Sekretariat eigenständig erledigte Berichtschreiben bzw E-Mails, Telefonate für Erledigungen in der Sache mit der Gegenseite oder Behörden udgl. Im Büro erbrachte reine Sekretariatsarbeiten (zB Tipparbeiten,

Telefonvermittlungsdienste, Terminvereinbarungen mit Mandanten, Aktenordnungs- und -organisationsarbeiten) werden nicht verrechnet. Die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, sofern im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, zu einem Stundensatz von CHF 500.00 (zuzüglich Mehrwertsteuer und Barauslagen gem. Ziff.7.4). Verrechnet werden Abrechnungseinheiten von angefangenen fünfzehn Minuten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein nach Stundensatz abgerechnetes Honorar eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder einen auf Basis des RATG zu ermittelnden Kostenersatzanspruch gegenüber Dritten übersteigen kann und dass die entsprechende Differenz vom Mandanten zu tragen ist .

- 7.4** Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Mehrwertsteuer im gesetzlichen Ausmass, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, E-Mail) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten oder zu entrichtenden Barauslagen (zB: Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 7.5** Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmass der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 7.6** Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht.
- 7.7** Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, wird der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden, verrechnet.
- 7.8** Die Abrechnung des Honorars erfolgt monatlich jeweils zum Monatsletzten. Den Honorarnoten wird ein Leistungsverzeichnis mit den erbrachten Leistungen beigelegt, soweit kein Pauschalhonorar vereinbart wurde. Sämtliche den vorhergehenden Bestimmungen entsprechende Honorarnoten sind binnen 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.
- 7.9** Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäss aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (massgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 7.10** Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 5%, zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

- 7.11** Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 7.12** Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.
- 7.13** Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

## **8. Haftung des Rechtsanwaltes**

- 8.1** Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist mit einem Höchstbetrag von CHF 1'000'000.00 (Schweizer Franken eine Million) beschränkt (Art.25 Abs.3 RAG).
- 8.2** Der gemäss Ziff.8.1 geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehender Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.
- 8.3** Der gemäss Ziff.8.1 geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 8.4** Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 8.5** Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 8.6** Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen.

## **9. Verjährung/Präklusion**

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoss).

## **10. Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

- 10.1** Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmässige Deckung anzusuchen.
- 10.2** Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

## **11. Beendigung des Mandats**

- 11.1** Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.
- 11.2** Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und damit zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

## **12. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 12.1** Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem liechtensteinischem Recht.
- 12.2** Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschliessliche Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichtes in Vaduz vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1** Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 13.2** Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugewandt, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise

korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

- 13.3** Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- 13.4** Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd. des Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmässig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes ergibt.
- 13.5** Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.